

## Zwei grundverschiedene Verfahren sind zu koordinieren

**Tragende Idee des Grimseltunnels ist die gemeinsame Nutzung durch eine Schmalspurbahn und durch die heute über die Grimsel laufende Höchstspannungsleitung. Die Verfahren für den Bahnteil wie für den Stromteil sind unterschiedlich. Beide Verfahren müssen koordiniert werden.**

Mit dem Projekt Grimseltunnel treffen erstmals das Verfahren für Übertragungsleitungen und das Verfahren für Bahnanlagen in einem gemeinsamen Projekt aufeinander. Dazu müssen die zuständigen Behörden die beiden gänzlich verschiedenen Verfahren in praktikabler Weise koordinieren. Abbildung 1 zeigt den grundsätzlichen Verfahrensweg, so wie er heute absehbar ist.

Für die Höchstspannungsleitung sind das Bundesamt für Energie (BFE) und die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) zuständig. Für die Bahnanlage ist das Bundesamt für Verkehr (BAV) zuständig. Die operative Führung für die Höchstspannungsleitung liegt bei der Swissgrid AG, der Betreiberin des Schweizer Übertragungsnetzes.

Im **ersten Schritt** wird angestrebt, die Finanzierung des Bahnteils des Kombiprojekts im Ausbauschnitt 2030/35 (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur, FABI), zu regeln.

Als **zweiter Schritt** folgt das Sachplanverfahren Übertragungsleitungen (SÜL). Höchstspannungsleitungen müssen am Anfang grundsätzlich dieses Verfahren in der Projektierung durchlaufen. Zweck des SÜL ist die Festsetzung der

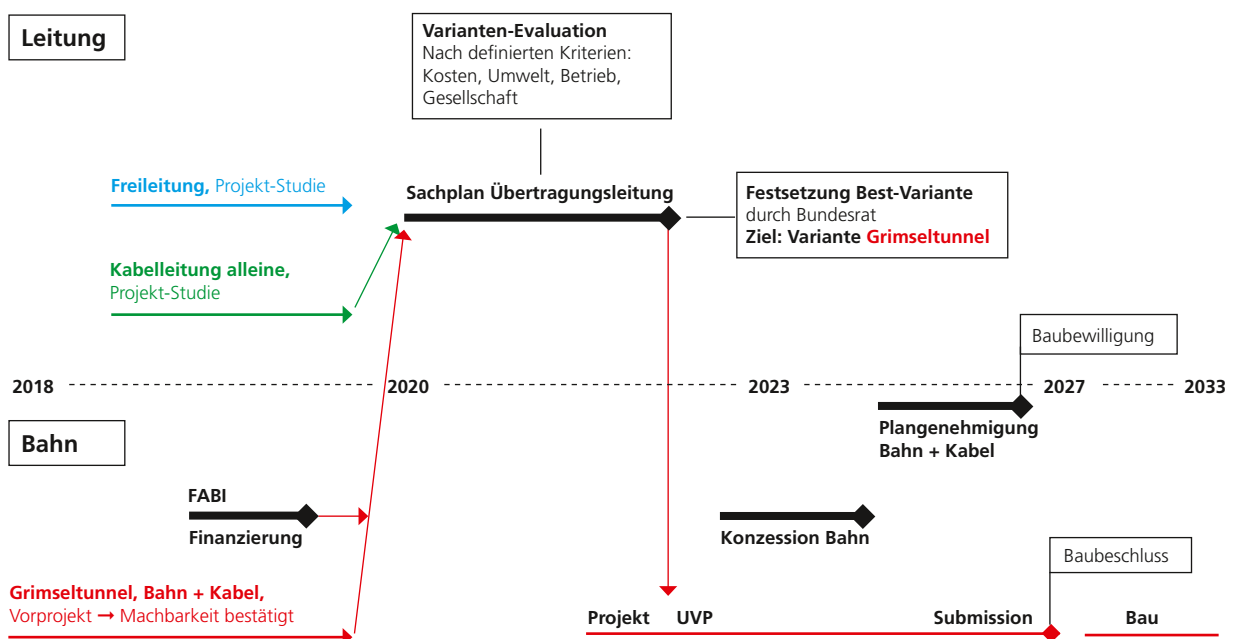


Abb. 1: Schema zur sinnvollen Kombination des Bahn-Verfahrens mit dem Verfahren zur Höchstspannungsleitung.

Eckdaten des Leitungsprojekts. Dabei geht es erstens um die Definition des räumlichen Korridors, in dem die Leitung verlaufen soll. Und zweitens um die Technologie, das heisst um die Frage, ob eine Leitung als Freileitung oder als erdverlegtes Kabel zu realisieren ist.

Im SÜL-Verfahren werden die verschiedenen möglichen Projektvarianten nach einem vorgegebenen Kriterienkatalog für die Aspekte Kosten, Betrieb, Umwelt und Gesellschaft evaluiert. Wichtige Anspruchsgruppen können ihre Anliegen einbringen. Der Bundesrat entscheidet am Ende des Verfahrens über die zu realisierende Projektvariante – im Fachjargon Festsetzung genannt. Damit wird die Finanzierung für die gewählte Variante ohne weiteres freigegeben.

Das heisst für den Grimseltunnel: Im SÜL entscheidet sich, ob der Ausbau der Grimselleitung in Form eines Kabels erfolgt, so dass das Projekt des kombinierten Grimseltunnels weitergeführt werden kann.

Die konkrete Ausgangslage für das SÜL stellt sich an der Grimsel wie folgt dar: Der generelle Verlauf der Leitung ist durch die enge Topografie des Tals praktisch vorgegeben. Die Varianten betreffen im Wesentlichen die Technologie. Dabei existieren drei Haupt-Varianten, evtl. mit späteren Untervarianten:

1. Klassische Freileitung, die in besonders schwierigen Geländeabschnitten vermutlich einer Zwischenverkabelung bedarf.
2. Gesamtverkabelung der Leitung in einem unabhängigen Kabel-Tunnel.
3. Kombinierte, verkabelte Leitungsführung zusammen mit einer Bahnanlage im Grimseltunnel.

Diese drei Varianten müssen in spezifischen Projektstudien mit Kostenberechnungen so weit ausgearbeitet werden, damit sie im SÜL evaluiert werden können.

Bei Variante 3, dem Grimseltunnel, bestehen besondere Anforderungen an die vorgängige Projekt-Ausarbeitung, weil es sich um eine grundsätzlich neuartige Variante handelt. Namentlich muss die technische Machbarkeit in Form einer geeigneten Lösung umfassend dargestellt werden. Weiter muss das Vorhaben zwecks räumlicher Koordination in die Sachpläne der Kantone Bern und Wallis aufgenommen werden (bereits erfolgt). Und schliesslich muss auch das Vorgehen zur Finanzierung geklärt sein. Letzteres ist essenziell, weil eine Variante im SÜL nur dann beschlussfähig ist, wenn sie tatsächlich realisierbar ist.

Ziel der Entwicklung des Grimseltunnel-Projekts muss also eine Lösung sein, die in der Evaluation des SÜL als Beste hervorgehen kann. Voraussichtlicher Start des SÜL ist 2020. Das SÜL dürfte rund zwei Jahre dauern.

Wenn die Festsetzung der Verkabelung im SÜL erreicht ist, kann der **dritte Schritt** angegangen werden: das Verfahren zur Erlangung der Infrastrukturkonzession für die Bahnanlage. Voraussetzung für die Einleitung dieses Schritts ist die Aufnahme des Grimseltunnels in den Sachplan Schiene des Bundes (SIS). Damit erhält der Grimseltunnel den Status einer vom Bund geplanten Bahnanlage. Grundlage des Konzessionsgesuchs ist ein generelles Konzessionsprojekt verbunden mit der ersten Stufe des Umweltverträglichkeitsberichts. Verfahrensleitende Behörde ist dabei das BAV. Das Verfahren dürfte rund zwei Jahre dauern.

Im **vierten Schritt** folgt das Plangenehmigungsverfahren. Dieses wird voraussichtlich für Bahn und Leitung gemeinsam durchgeführt, wobei das BAV verfahrensleitende Behörde sein wird. Grundlagen für das Plangenehmigungsgesuch sind ein Bauprojekt für beide Infrastrukturen gemeinsam sowie der Umweltverträglichkeitsbericht der zweiten Stufe. Auch dieses Verfahren dürfte rund zwei Jahre dauern. Mit der Plangenehmigung ist der Bau des Grimseltunnels bewilligt. Der Baubeginn ist aktuell für 2027 vorausgesehen.

